

Erläuterung zur Prüfverordnung – PrüfVO NRW Stand 2014

Grundsätzlicher Aufbau

Die Prüfverordnung gliedert sich in vier Teile und einen Anhang. Teil 1 enthält in drei Abschnitten die novellierten Vorschriften der TPrüfVO NRW, Teil 2 enthält die Vorschriften zur wiederkehrenden, bauaufsichtlichen Prüfung der Sonderbauten, Teil 3 enthält die Vorschriften zur Regelung der Zuständigkeiten und Teil 4 die Vorschriften zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten. Der Anhang enthält die Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Prüfverordnung durch Prüfsachverständige - Prüfgrundsätze NRW.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1 Anwendungsbereich

Im Anwendungsbereich sind die Sonderbauten aufgeführt, in denen technische Anlagen und Einrichtungen prüfpflichtig sind. Soweit bei den in § 1 Abs. 1 PrüfVO NRW genannten Sonderbauten nicht auf die Sonderbauverordnung verwiesen wird, sind die technischen Anlagen in allen Sonderbauten, die unter die Definition der BauO NRW für den entsprechenden Sonderbau fallen, prüfpflichtig.

Neben diesen Bestimmungen werden die prüfpflichtigen Anlagen und Einrichtungen, die früher dem Anhang zu den §§ 1 und 2 TPrüfVO zu entnehmen waren, im Absatz 1 genannt. Die frühere Unterteilung in die Begriffe „Anlage“ und „Einrichtung“ wurde im Begriff „Anlage“ zusammengefasst, denn „technische Einrichtungen“ waren auch früher bereits als Teile einer technischen Anlage verstanden worden. Darüber hinaus sollte die Begrifflichkeit „Einrichtung“ nicht mit unterschiedlicher Bedeutung in der Verordnung verwendet werden (Verwendung bei baulichen Anlagen für Pflege- und Betreuung).

Die Anlagen, welche früher nur durch Sachkundige wiederkehrend prüfpflichtig waren, sind generell in Anlehnung an die Muster-Prüfverordnung sachverständigenprüfpflichtig. Anlagen, die nur sachkundigenprüfpflichtig waren und in der Muster-Prüfverordnung nicht aufgeführt werden, sind in der PrüfVO entfallen. Dies beruht auf der Erkenntnis, dass diese Anlagen grundsätzlich durch die Betreiber gem. § 3 BauO NRW ordnungsgemäß zu warten und instand zu halten sind und bei diesen Anlagen von einem geringeren Gefahrenpotential ausgegangen wird.

Abweichend zur früheren Regelung wurden die Anlagen zur Rauchableitung und Druckbelüftung nicht mehr unter einer Nummer zusammengefasst, weil die Technik dieser Anlagen sich wesentlich unterscheidet.

Zu § 2 Prüfungen, Prüffristen der technischen Anlagen und Einrichtungen

In der PrüfVO wurde der Begriff „Prüfsachverständige“ eingeführt, um zu verdeutlichen, dass für alle Prüfsachverständigen die Pflichten und Anforderungen gemäß § 8 gelten. Damit sind die durch die in § 12 bestimmte zuständige Stelle, die Bezirksregierung Düsseldorf, die durch andere Bundesländer und die durch EU-Länder anerkannten Personen, sowie die Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst für die Prüfungen im eigenen Arbeitsgebiet keiner Anerkennung bedürfen, grundsätzlich hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten bei der Durchführung von Prüfungen gleichgestellt sind.

Aus dem Anhang zu den §§ 1 und 2 TPrüfVO sind die Prüffristen in diese Vorschrift überführt worden. Dabei wurde für einen Teil der Anlagen, die bisher wiederkehrend nur sachkundigenprüfpflichtig waren, eine 6 - jährige Prüffrist vorgesehen. Im Übrigen wurde sich an den früheren Prüffristen und denen der anderen Bundesländer orientiert (3 -jährig).

Die Befugnis der Bauaufsichtsbehörden wurde ferner dahingehend ausgeweitet, dass auch bei festgestellten Mängeln (und nicht nur bei Schadensfällen) ergänzend Prüfungen angeordnet werden können. Dies stellte keine unangemessene Verschärfung dar, weil solche Prüfungen nur dann erforderlich werden können, wenn die Betreiber nicht ihren Instandhaltungspflichten gemäß § 3 BauO NRW nachkommen.

Die Wirk-Prinzip-Prüfung wird entsprechend des in der Muster-Prüfverordnung aufgenommen Prüfumfanga aufgegriffen, so dass das bestimmungsgemäße Zusammenwirken der sicherheitstechnischen Anlagen zu prüfen ist und somit gewährleistet wird.

Es hat sich in der Praxis herausgestellt, dass Prüfungen entsprechend des bauordnungsrechtlich erforderlichen Prüfumfanga hinsichtlich der Anforderungen an den Brandschutz nicht Gegenstand anderer Rechtsvorschriften sind. Darum bedarf es dazu keiner erleichternden Vorschrift mehr.

Zu § 3 Prüfsachverständige

Der Begriff dient der Klarstellung, dass die in dieser Vorschrift genannten Personen berechtigt sind, bei Anlagen und Einrichtungen die bauaufsichtlich geforderten Prüfungen durchzuführen.

Damit erfolgte eine Trennung der Anerkennungsbestimmungen von den Prüfbestimmungen.

Ebenfalls aufgenommen wurden die aufgrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie erforderlichen Regelungen für EU-Ausländer.

Zu § 4 Voraussetzungen für die Anerkennung

Für Sachverständige für eine bestimmte Fachrichtung erfolgt die Anerkennung durch die zuständige Stelle (gemäß § 12 die Bezirksregierung Düsseldorf).

Um Doppelanerkennungen zu vermeiden und die Anerkennungsbehörde zu entlasten, wurde bestimmt, dass nur anerkannt werden kann, wer nicht bereits über eine bauaufsichtliche Anerkennung in der betreffenden Fachrichtung verfügt.

Mit der Ergänzung der Begrenzung des Alters wird klargestellt, dass die mittlerweile durch Gerichte bestätigte Altersgrenze im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Vorschrift geregelt werden darf. Anerkennungen von älteren Personen sind nicht

möglich. Die Vorschrift korrespondiert mit der Vorschrift zum Erlöschen der Anerkennung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 2.

Zu § 5 Anerkennungsfachrichtungen

Aufgenommen wurde eine Vorschrift, die aufführt, für welche Fachrichtungen eine Anerkennung durch die zuständige Stelle vorgenommen werden kann. Die Fachrichtungen sind entsprechend der Muster-Prüfverordnung gewählt. Zur Klarstellung werden die Druckbelüftungsanlagen in der Anerkennungsfachrichtung Lüftungsanlagen aufgeführt.

Es wird nunmehr eindeutig bestimmt, dass für die explizit genannten Fachrichtungen Anerkennungen nur auf Grundlage einer Prüfung möglich sind. Auch wenn bereits mit schriftlichen und/oder mündlichen und/oder praktischen Prüfungen Sachkunde im Rahmen anderer öffentlicher Anerkennungen, z.B. zum öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, nachgewiesen wurde, können diese Prüfungen nicht bei Anerkennungsverfahren zum Prüfsachverständigen berücksichtigt werden. Denn bei öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen - ö.b.u.v.SV - ist zum einen der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Ingenieurstudiums keine zwingende Voraussetzung, zum anderen ist die übliche Aufgabenstellung der Prüfsachverständigen deutlich zu unterscheiden von den Aufgaben der ö.b.u.v.SV.

Die Auslagen für die Prüfung tragen die Antragsteller.

Der Kreis der zugelassen prüfenden Stellen wird genau geregelt werden. Es werden nur die Stellen berücksichtigt, die bereits in der Vergangenheit entsprechend tätig waren.

Um auch im Bedarfsfall für andere Fachrichtungen oder Teilfachrichtungen eine Anerkennung aussprechen zu können, wurde eine entsprechende Ermächtigung aufgenommen. Diese Ermächtigung kann allerdings nur in Abstimmung mit der obersten Bauaufsichtsbehörde in Anspruch genommen werden.

Zu § 5a Prüfungen, Wiederholung, Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße, Rücktritt

Diese Vorschrift greift die Regelungen der Mustervorschrift zu dem Prüfungsverfahren auf.

Die Prüfungen dienen dem Nachweis der hinreichenden Kenntnisse und bestehen aus einer schriftlichen Ausarbeitung unter Aufsicht, einer mündlichen Erörterung und Testprüfungen an technischen Anlagen.

Zu § 6 Antrag auf Anerkennung

Diese Vorschrift basiert auf dem früher geltenden § 5 TPrüfVO NRW. Ergänzt wurden notwendige Inhalte eines Antrages auf Anerkennung. Ferner wurde der Wortlaut an die Formulierungen der Muster-Prüfverordnung angepasst.

Im Absatz 2 sind ergänzend die verfahrensrechtlichen Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie für das Anerkennungsverfahren umgesetzt. Die danach erforderlichen Erleichterungen kommen auch den „inländischen“ Bewerbern zugute.

Zu § 7 Erlöschen, Widerruf

Die Bestimmungen entsprechen den früheren Regelungen des § 7 TPrüfVO NRW.

Zu § 8 Pflichten und Aufgaben der Prüfsachverständigen

Als Teil der Verordnung sind von den Prüfsachverständigen die Prüfgrundsätze gemäß Anhang zu beachten. Für die Prüfsachverständigen wurde damit, unabhängig davon, wer die Anerkennung ausgesprochen hat, eine gleichartige Prüfgrundlage geschaffen.

Ebenfalls müssen die Prüfsachverständigen, die von der zuständigen Stelle selbst anerkannt wurden, einen Wohnortwechsel mitteilen. Damit soll die leichte Erreichbarkeit sichergestellt werden.

Werden Mängel nicht innerhalb der von den Prüfsachverständigen festgelegten Fristen behoben, sind die Prüfsachverständigen bauordnungsrechtlich verpflichtet, dieses der Bauaufsicht anzuzeigen und auch die nicht beseitigten Mängel gegenüber der Bauaufsicht zu benennen; dazu kann auch der gesamte Prüfbericht übersandt werden.

Zu § 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handeln Prüfsachverständige, die Auskünfte gegenüber der zuständigen Stelle verweigern.

Ebenfalls ordnungswidrig handeln Prüfsachverständige, die die Prüfgrundsätze nicht beachten.

Auch Bauherren oder Betreiber, die der Bauaufsichtsbehörde auf deren Verlangen nicht die verlangten Prüfberichte vorlegen, handeln ordnungswidrig.

Zu § 10 Prüfungen durch die Bauaufsichtsbehörde

Aufgenommen in dieser Vorschrift sind die diversen Regelungen zu den wiederkehrenden, bauaufsichtlichen Prüfungen in den Sonderbauten.

In den entsprechenden bisherigen (Einzel-)Sonderbau-Verordnungen, die mit Wirkung vom 28. Dezember 2009 in die Sonderbauverordnung überführt wurden, konnten diese Vorschriften dann entfallen. Umgesetzt wurde dieses durch das zeitgleiche Inkrafttreten der Prüfverordnung und der Sonderbauverordnung.

Zu § 11 Übertragung der Zuständigkeitsregelung

Da es aufgrund der Anzahl von jährlichen Anerkennungen und Überprüfungen von Prüfberechtigten nicht angemessen ist, diese Aufgabe auf alle Landesmittelbehörden zu übertragen, wird dem für die Bauaufsicht zuständigen Ministerium die Ermächtigung erteilt, die Aufgabe der Anerkennung und Aufsicht über die Prüfsachverständigen bei einer Landesmittelbehörde zu bündeln. Damit entfällt eine erneute Befassung der gesamten Landesregierung, wenn hinsichtlich der Aufgaben Veränderungen in der Verordnung notwendig werden sollten.

Zu § 12 Zuständige Stelle

Bereits mit der Änderung der Technischen Prüfverordnung vom 9. Mai 2000 wurden die Aufgaben zentral an die Bezirksregierung Düsseldorf übertragen. Aufgrund der Aufhebung der Technischen Prüfung durch die Prüfverordnung musste diese Aufgabenübertragung mit Inkrafttreten der PrüfVO NRW durch die Landesregierung erneut erfolgen.

Sofern zukünftig die Aufgaben der Anerkennung und Aufsicht über die Prüfsachverständigen an eine andere Stelle übertragen werden sollen, bedarf es einer Änderung in § 12, was unter Nutzung der Ermächtigung des § 11 zukünftig durch das für die Bauaufsicht zuständige Ministerium als Ministerverordnung erfolgen kann.

Zu § 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

In dieser Vorschrift wird das Inkrafttreten der PrüfVO und das Außerkrafttreten der Vorgängervorschrift TPrüfVO NRW geregelt.